



HAUSHALTSSATZUNG UND BEKANNTMACHUNG DER HAUSHALTSSATZUNG DES ZWECKVERBANDES SPARKASSE KÖLNBONN FÜR DAS HAUSHALTSJAHR 2026

1. Haushaltssatzung des Zweckverbandes Sparkasse KölnBonn für das Haushaltsjahr 2026

Aufgrund der §§ 78 ff. der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW S. 666) in derzeit geltender Fassung (SGV NRW 2023) sowie des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GKG NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. Oktober 1979 (GV. NRW S. 621) in derzeit geltender Fassung (SGV NRW 202), hat die Verbandsversammlung des Zweckverbandes Sparkasse KölnBonn mit Beschluss vom 9. Dezember 2025 folgende Haushaltssatzung erlassen:

§ 1

Ergebnis- und Finanzplan (lfd. Verwaltungstätigkeit) Investitions- und Finanzierungstätigkeit

Der **Haushaltsplan** für das Haushaltsjahr **2026**, der die für die Erfüllung der Aufgaben des Zweckverbandes voraussichtlich erzielbaren Erträge und entstehenden Aufwendungen sowie eingehenden Einzahlungen und zu leistenden Auszahlungen und notwendigen Verpflichtungsermächtigungen enthält, wird

im **Ergebnisplan** mit

dem Gesamtbetrag der Erträge auf	20.554.000,00 EUR
dem Gesamtbetrag der Aufwendungen auf	12.250.000,00 EUR

im **Finanzplan** mit

dem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der laufenden Verwaltungstätigkeit auf	17.930.000,00 EUR
dem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der laufenden Verwaltungstätigkeit auf	9.084.000,00 EUR
dem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit auf	0,00 EUR
dem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit auf	0,00 EUR
dem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Finanzierungstätigkeit auf	0,00 EUR

dem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der
Finanzierungstätigkeit auf 5.000.000,00 EUR
festgesetzt

§ 2
Kreditermächtigung

Kredite für Investitionen werden nicht veranschlagt.

§ 3
Verpflichtungsermächtigung

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4
Ausgleich des Ergebnisplans

Eine Inanspruchnahme des Eigenkapitals soll nicht erfolgen.

§ 5
Höchstbetrag der Kredite zur Liquiditätssicherung

Kredite zur Liquiditätssicherung werden nicht beansprucht.

§ 6
Steuersätze

entfällt

§ 7
Ausführungen zum Haushaltssicherungskonzept

entfällt

§ 8
Sonderregelungen

Änderungen der Haushaltssatzung sind mittels Nachtragssatzung zu beschließen,
sofern die Merkmale von § 81 GO NRW erfüllt sind.

Da es sich bei dem quotalen Gewinnanspruch der stillen Einlage um einen variablen Anspruch handelt, wird es im Zeitablauf zu Anpassungen der absoluten Beträge kommen.

Die Befugnis der Verbandsvorsteherin, über die Leistung von über- und außerplanmäßigen Aufwendungen bzw. Auszahlungen zu entscheiden, wird auf die Fälle beschränkt, in denen Beträge sich wirtschaftlich kompensieren.

2. Bekanntmachung der Haushaltssatzung

nach geltenden Vorschriften:

Die vorstehende Haushaltssatzung mit ihren Anlagen für das Haushaltsjahr 2026 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Die Haushaltssatzung mit ihren Anlagen ist gemäß § 80 Abs. 5 GO NRW der Bezirksregierung in Köln angezeigt worden.

Der Haushaltsplan liegt zur Einsichtnahme in der Geschäftsstelle des Zweckverbandes Sparkasse KölnBonn, Adolf-Grimme-Alle 1 in 50829 Köln (Sparkasse KölnBonn, Raum A 469 im DLZ 1) montags bis freitags von 9.00 Uhr bis 16.00 Uhr öffentlich aus.

Bonn, den 9. Dezember 2025

gez. Prof. Dr. Dörte Diemert

gez. Michael Fark